

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.10.1951

Geschäftszahl

2540/49

Rechtssatz

Die KINDERERMÄßIGUNG soll nur der gewöhnlichen Belastung der Steuerpflichtigen durch den Unterhalt von Kindern Rechnung tragen. Daher können besondere Aufwendungen, die der Unterhalt oder die AUSBILDUNG VON KINDERN allenfalls erfordert, ebenso wie alle anderen außergewöhnlichen Belastungen zu einer Verminderung der Einkommensteuer führen, wenn sie die vorgesehene Belastungsgrenze übersteigen. Die höheren Kosten, die einem Steuerpflichtigen durch die auswärtige Ausbildung von Kindern gegenüber anderen Steuerpflichtigen die ihre Kinder bei sich zu Hause verköstigen und erhalten, erwachsen, können eine außergewöhnliche Belastung bilden. Von solchen Auslagen sind allerdings etwaige ERSPARNISSE IM HAUSHALT abzuziehen, jedoch nicht die Steuerersparnisse infolge der gewährten Kinderermäßigung.

*

E 5.10.1951, 2540/49 #2 VwSlg 472 F/1951

Beachte

y8157;